

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0150/2012

Auskunft erteilt:

Herr Krause-Kämereit

Ruf:

492 61 11

E-Mail:

Krause-Kaemereit@stadt-
muenster.de

Datum:

02.03.2012

Betrifft

Errichtung einzelner Windenergieanlagen an Standorten außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Münster dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Beratungsfolge

26.04.2012	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
26.04.2012	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
03.05.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
09.05.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
09.05.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den in Anlage 1 vorgelegten Bericht über die weiteren Untersuchungen zur Ermittlung von Standortpotenzialen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Münster auf der Grundlage der in der Vorlage 0232/2011/1 bereits aufgezeigten Standortpotenziale als Zwischenbericht zur Kenntnis.
2. Der Rat erklärt seine Zustimmung, dass für die Errichtung von zwei einzelnen Windenergieanlagen an den Standorten A und B (s. Anlagen 2 u. 3) außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Münster dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf der Grundlage des neuen Windenergie-Erlasses NRW 2011 von der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden kann.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass seine Zustimmung zur Vorlage 0150/2012 noch nicht die Genehmigung der jeweiligen beantragten Windenergieanlagen bedeutet. Die Genehmigung wird im Rahmen eines Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für jeden Standort jeweils einzeln zu prüfen und zu entscheiden sein. Bestandteil dieser Prüfung ist u.a auch die Verträglichkeit des jeweiligen Standorts z. B. mit Belangen des Artenschutzes.
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung beabsichtigt, noch im 2. Quartal 2012 den zuständigen Gremien eine Vorlage vorzulegen, in der Vorschläge zur Erweiterung bestehender sowie zur Darstellung neuer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Münster unterbreitet werden sollen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vorlage 0150/2012 entstehen der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Zu den Beschlusspunkten 1. und 4.:

Der Regionalrat Münster hat am 04.07.2011 die Herausnahme des Kapitels „VI.1 – Energie“ aus der laufenden Erarbeitung des Regionalplans Münsterland und die Durchführung eines eigenständigen Erarbeitungsverfahrens für den Energieteil beschlossen. Dieser Beschluss des Regionalrates ist dem Rat der Stadt Münster am 13.07.2011 im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Stadt Münster zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland bekannt gegeben worden. Der Rat hat die Herausnahme des Kapitels „VI.1 – Energie“ aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland begrüßt. Nach Auffassung des Rates erfordert dies eine gründliche Überarbeitung des Abschnitts „Windenergie im Stadtgebiet Münster“ in der zuvor vorgelegten Stellungnahme der Verwaltung.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW) am 24.11.2011 hat die Verwaltung zum Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland über ein Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 11.10.2011 informiert, in dem die Bezirksregierung Münster allen bisherigen Verfahrensbeteiligten, so auch der Stadt Münster, den sachlichen Teilabschnitt „Energie“ betreffend u.a. Folgendes mitgeteilt hat:

- Mit dem Regionalratsbeschluss vom 04.07.2011 gibt es für den sachlichen Teilabschnitt „Energie“ keine Ziele in Aufstellung mehr. Beurteilungskriterium bei landesplanerischen Anfragen ist ausschließlich der geltende Regionalplan Münsterland als nach wie vor gültiges Ziel der Raumordnung.
- Zudem hat die Bezirksregierung in dem o. a. Schreiben darauf hingewiesen, dass das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, den Landesentwicklungsplan (LEP) zu ändern. Davon wird auch der sachliche Teilabschnitt „Energie“ betroffen sein. In einem ersten Schritt hat das Land Nordrhein-Westfalen dazu die Planzeichenverordnung – Anlage 3 der Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW – geändert und mit dem sog. „Windenergiebereich (Vorranggebiet ohne Wirkung von Eignungsgebieten)“ ein neues Planzeichen eingeführt.

Bei der Erarbeitung des sachlichen Teilabschnitts „Energie“ sind auch die Ziele und Grundsätze des neuen LEP in Aufstellung, die im März 2012 vorliegen sollen, zu berücksichtigen.

Diese Mitteilung der Bezirksregierung Münster bedeutet für die zukünftige Verwaltungspraxis der Stadt Münster Folgendes:

Mit der Einführung des neuen Planzeichens „Windenergiebereich (Vorranggebiet ohne Wirkung von Eignungsgebieten)“ entfällt die im bislang geltenden Regionalplan Münsterland enthaltene und auch mit der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland zunächst unverändert beabsichtigte, konkrete regionalplanerische Steuerungsfunktion durch die Darstellung von „Windenergieeignungsbereichen“ und der damit bislang verbundenen Konzentrationswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen auf der Ebene der Regionalplanung.

Die Steuerungsfunktion für die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, verbunden mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – so wie auch im FNP der Stadt Münster enthalten –, bleibt von der Änderung der Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW zur Einführung des neuen Planzeichens „Windenergiebereich (Vorranggebiet ohne Wirkung von Eignungsgebieten)“ unberührt. Im Gegenteil, die kommunale Steuerungsfunktion für die Errichtung von Windenergieanlagen wird in der Praxis durch die künftig nicht mehr gegebene konkrete Steuerungsfunktion auf der Ebene

der Regionalplanung eher an Bedeutung zunehmen, d. h. dass der FNP zukünftig im Wesentlichen die Standorte von Windenergieanlagen im Stadtgebiet steuern wird.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die für das gesamte Stadtgebiet von Münster gem. Beschluss des Rates vom 13.07.2011 zunächst mit der Zielsetzung einer entsprechenden Aufnahme in den neuen Regionalplan Münsterland angelaufene gründliche Überarbeitung der Stellungnahme der Stadt zum Thema „Windenergie“ im Stadtgebiet Münster nunmehr als Grundlage für die Einleitung eines entsprechenden Änderungsverfahrens zum wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Münster aufgefasst und weitere Schritte zur Ermittlung zusätzlicher Standort- bzw. Flächenpotenziale für Windenergieanlagen vorgenommen.

Während der Offenlegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans waren bei der Verwaltung der Stadt Münster auch einige Anregungen bzw. Anträge gem. § 24 Gemeindeordnung (GO NRW) entweder zur Erweiterung einer bestehenden Konzentrationszone bzw. zur Darstellung einer zusätzlichen Konzentrationszone im Flächennutzungsplan der Stadt Münster oder als Unterschriftenlisten für bzw. gegen einzelne von der Verwaltung vorgeschlagene, zusätzliche Windenergiestandorte eingegangen. Zu diesen Anregungen, Anträgen und Meinungsbekundungen wird die Verwaltung in der o. a. Vorlage ebenso Stellung beziehen.

Das Ergebnis einer vom Rat der Stadt beschlossenen, aktualisierten Neukonzeption zur Einleitung eines entsprechenden Änderungsverfahrens des wirksamen FNP der Stadt Münster zur Darstellung von ggf. weiteren Flächen bzw. Standorten für die Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten Stadtgebiet kann im Anschluss daran als Beitrag der Stadt Münster für den neu aufzustellenden Planentwurf – sachlicher Teilabschnitt „Energie“ – der Bezirksregierung Münster zugeleitet werden.

Zu den Beschlusspunkten 2. und 3.:

Vor dem Hintergrund der 2002 nur eingeschränkt möglichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet Münster auf der Grundlage des damaligen und noch heute gültigen Gebietsentwicklungsplans (GEP) verfolgte die Stadt Münster seinerzeit das Ziel, durch die Darstellung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im fortgeschriebenen Flächennutzungsplan die Errichtung von WEA im Stadtgebiet Münster selbst zu steuern.

Mit seinem Beschluss vom 16.07.2003 hatte der Rat damals die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP beschlossen. Entsprechend der Forderung des damals geltenden Windenergieerlasses NRW 2002 (Nr. 3.2.2, letzter Satz) wurde ausdrücklich betont, dass mit der Darstellung der Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Münster die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beabsichtigt ist. Das bedeutet, dass WEA i.d.R. nur innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen genehmigt und errichtet werden können.

Der neue Windenergie-Erlass NRW 2011 ermuntert die Kommunen, im Rahmen der Erarbeitung einer gesamtstädtischen Konzeption für die Nutzung der Windenergie auch Möglichkeiten zu untersuchen, Windenergieanlagen an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügigen zusätzlichen Belastungen – insbesondere im Hinblick auf Lärm – führen. Dieser Ansatz kann z. B. in der Nähe von Infrastrukturtrassen bzw. -anlagen zum Tragen kommen, von denen eine entsprechende Standortvorbelastung ausgeht – z. B. Umspannwerke, Hochspannungsleitungen, Autobahn- oder Eisenbahntrassen –, und von denen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen. Auf diese Weise können bisher wenig belastete, „ruhige“ Räume vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt und gleichzeitig kann die Windenergienutzung ausgebaut werden.

Nach Auskunft der Bezirksregierung Münster kann an einem entsprechend vorbelasteten Standort ggf. die Errichtung einer WEA als Ausnahmefall gegenüber § 35 (3) Satz 3 BauGB (Ausnahme von der Ausschlusswirkung) möglich sein, ohne dass zuvor der FNP durch die Darstellung einer zusätzlichen Konzentrationszone für Windenergieanlagen geändert sein muss. Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechend vorgeschlagener Standort z. B. wegen der Standortvorbelastung ausreichend städtebaulich begründet werden kann.

Bereits in der Vorlage 0232/2011 (Anlage 2, S. 42 f.) waren mit dem Standort 5 (südlich Nienberge, östlich Twerenfeldweg, Nähe Umspannwerk / Autobahn A1) und dem Standort 11 (Amelsbüren, beiderseits südliche Thierstraße) zwei Standortpotenziale benannt worden, für die auf der Grundlage des neuen Windenergie-Erlasses NRW 2011 ggf. die Möglichkeit einer WEA-Errichtung als Ausnahmefall gegenüber § 35 (3) Satz 3 BauGB gesehen wurde.

Die Stadtwerke Münster GmbH beabsichtigen als Ergebnis der weiteren Untersuchungen, für drei Einzelstandorte die Errichtung je einer WEA als Ausnahmefall gegenüber § 35 (3) Satz 3 BauGB wegen des Vorliegens von entsprechenden Standortvorbelastungen zu beantragen. Für zwei der drei Standorte kann die Verwaltung das Zutreffen der notwendigen Voraussetzungen für den jeweiligen Ausnahmefall städtebaulich begründen und befürworten, für den dritten Standort liegen die Voraussetzungen dagegen nicht vor.

I. V.

gez.

Schultheiß

Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Bericht über die weiteren Untersuchungen zur Findung von Standortpotenzialen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Münster

Anlage 2: Lageplan Standorte A und C

Anlage 3: Lageplan Standorte B